

RS OGH 1967/10/3 8Ob234/67, 8Ob357/67 (8Ob358/67), 8Ob111/69, 3Ob107/92, 9Ob57/07h, 7Ob56/10a, 2Ob14

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.10.1967

Norm

ABGB §548

ABGB §784

ABGB §810

AußStrG §145

Rechtssatz

Die Kosten des Rechtsvertreters der mit der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses betrauten Erben zählen zu den Passiven der Verlassenschaft und sind bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen. (DREvBI 1940/8).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 234/67

Entscheidungstext OGH 03.10.1967 8 Ob 234/67

Veröff: SZ 40/122 = JBI 1969,608

- 8 Ob 357/67

Entscheidungstext OGH 23.01.1968 8 Ob 357/67

Veröff: SZ 41/7

- 8 Ob 111/69

Entscheidungstext OGH 24.06.1969 8 Ob 111/69

nur: Die Kosten des Rechtsvertreters der mit der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses betrauten Erben zählen zu den Passiven der Verlassenschaft. (T1); Beisatz: Soweit die Betrauung des Rechtsvertreters im Interesse des Nachlasses notwendig und zweckmäßig war. - Zur Klarstellung dieser Kosten ist das Verlassenschaftsgericht zuständig. (T2)

- 3 Ob 107/92

Entscheidungstext OGH 20.01.1993 3 Ob 107/92

Vgl; nur T1; Beisatz: An der Eigenschaft als Verwaltungskosten des Nachlasses ändert deren Bestimmung zugunsten des vertretenden Rechtsanwalts (hier Verlassenschaftskurator) nichts. (T3) Veröff: SZ 66/4

- 9 Ob 57/07h

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 Ob 57/07h

Auch; Beisatz: Die nach dem Erbfall und vor der Einantwortung entstandenen, mit der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses verbundenen Kosten stellen als Erbgangs-(Erbfalls-)schulden Passiva der Verlassenschaft dar. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten eines Verlassenschaftskurators oder eines von diesem beauftragten Rechtsvertreters. Es sind daher nicht nur die vor dem Erbfall entstandenen Schulden, sondern auch Erbgangsschulden als den Nachlass mindernde Passiva abzugsfähig. Gleichermaßen muss auch für die Prozesskosten gelten, welche der Verlassenschaft in einem Prozess auferlegt wurden, mit dem sie durch Anfechtung von zu Lebzeiten des Erblassers geschlossenen Verträgen eine Vermehrung des Nachlassvermögens anstrebt. Auch hier kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich um Kosten handelt, die mit der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses zusammenhängen. Derartige Prozesskostenverpflichtungen der Verlassenschaft als Erbgangsschulden sind daher in die Passiva des Nachlasses einzubeziehen. (T4)

- 7 Ob 56/10a

Entscheidungstext OGH 14.07.2010 7 Ob 56/10a

Beisatz: Die Kosten der Verlassenschaft im Verfahren auf Bezahlung des Pflichtteils selbst sind keine Kosten der Verwaltung nach § 810 ABGB und mindern den Nachlass nicht. (T5)

- 2 Ob 146/11a

Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 146/11a

Vgl; Auch Beis wie T4

- 7 Ob 248/11p

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 248/11p

Auch

- 4 Ob 78/14w

Entscheidungstext OGH 20.05.2014 4 Ob 78/14w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0012217

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at